

humoristischem Inhalte, die Jahrbücher der Verwaltungen, die Jahrbücher und Statuten von landwirtschaftlichen, künstlerischen, industriellen und kaufmännischen Vereinigungen, die gebundenen oder broschiierten Adreßbücher, die Buchhändlerkataloge, die englischen, amerikanischen und anderen Führer, die Fahrpläne von Eisenbahnen, Straßenbahnen und Dampfschiffen in Buchform; ferner die Veröffentlichungen in Lieferungen über Geschichte, Wissenschaften, politische, militärische und Verwaltungsorganisation der Staaten usw.

Illustrationen und Anzeigen ändern nichts an der Tarifierung, sofern nicht der Umfang der letzteren den des eigentlichen Buchtextes übertrifft.

Ebenso bleibt das Broschieren der Bücher oder das Einbinden in Pappe oder Leinen, auch mit Lederrücken und Ecken, ohne Einfluß.

Gingegen werden in Leder eingebundene Bücher (*livres reliés en peau*), soweit es sich nicht um mehr als fünfzig Jahre alte Bücher in Ledereinbänden aus derselben Zeit handelt, die als Sammlungsgegenstände nach Nr. 654 zollfrei bleiben, nach dem Gewichte der Einbanddecken (*couvertures*) als harte Täschnerwaren (*maroquinerie dure*) zum Satze von 150 Fr. für 100 kg Nettogewicht zur Verzollung gezogen, während das gedruckte Wort zollfrei bleibt. Das Gewicht der Decken muß deshalb in der Deklaration angegeben und von jeder Art Einbänden ein Muster hinterlegt werden, damit die Angaben der Deklaration nachgeprüft werden können.

In gleicher Weise sind auch die Bücher zu behandeln, deren Einbände mit echtem oder nachgeahmtem Elfenbein, Schildpatt, Bernstein oder Perlmutter bedeckt sind. Sie werden nach dem Gewichte der Einbände als Kunstdrechslerware aus Elfenbein usw. (*tabletterie d'ivoire etc.*) oder aus anderen Materialien (*tabletterie d'autres matières*) nicht besonders benannt (*tous autres objets*) nach T.-Nr. 640 bis zum Satze von 1250 Fr. für 100 kg (echt) oder nach Nr. 641 bis zum Satze von 150 Fr. für 100 kg Nettogewicht (Nachahmungen) zur Verzollung gezogen.

Außer Betracht bleiben ferner auch Schließen (*fermoirs*) und andere Ausstattungen (*garnitures*) aus vernickelten, vergoldeten oder versilberten, unedlen Metallen, mit denen die Bücher bisweilen versehen sind. Wenn aber der Einband als *maroquinerie dure* oder als *tabletterie* verzollt wird, gehört ihr Gewicht zu dem zollpflichtigen Nettogewichte der Einbände.

Sind Bücher mit Edelmetallen ausgestattet, z. B. Gebetbücher, so werden diese Teile als Gold- oder Silberwaren (*ouvrages d'or ou d'argent*) nach Nr. 495 zum Satze von 5 Fr. für 1 kg abgefertigt. Das Gewicht der Teile ist in der Deklaration anzuführen und soll, wenn nicht besonderer Verdacht vorliegt, nach dieser angenommen werden.

Als Bücher werden aber auch eine Reihe von Bilderwerken angesehen, die so beschaffen sind, daß die einzelnen Blätter nicht selbständig verwendet werden können, z. B.

1. Sammlungen (*recueils*) von lithographischen oder Buntdruckblättern usw. künstlerischen Charakters mit Darstellungen von Modellen für Architekten, Zeichner usw., wenn sie numeriert sind und eine Inhaltstafel enthalten;
2. eingebundene Sammlungen der gleichen Art mit industriellen Mustern oder Zeichnungen (*dessins*), numeriert und mit Erklärung auf jedem Blatte, auch ohne Inhaltstafel;
3. Sammlungen von Kunstdokumenten in Lieferungen, begleitet von erläuterndem Texte und in getrennten Serien in einem Umschlage (*couverture*, auch Einbände) vereinigt;
4. Sammlungen von bunten Modenblättern künstlerischen Charakters (für die Trachtenkunde), mit erläuterndem Texte usw. wie zu 3;
5. Blätter mit Stichen, Buntdrucken usw. zur Einverleibung in Bücher bestimmt und mit diesen gleichzeitig eingehend, sofern sie auch in der Inhaltsangabe (*sommaire*) erwähnt sind;

6. Stiche, Zeichnungen usw., in Blättern, broschiiert oder eingebunden, die als Anlagen (*annexes*) zu und mit wissenschaftlichen, industriellen und ähnlichen Werken gleichzeitig eingehen und nach ihrem Ausdruck zu den Werken gehören;

7. Reproduktionen von Kunstwerken in Phototypie, Lithographie, Buntdruck usw., broschiiert oder eingebunden, mit Erläuterungen und Verzeichnis;

8. Tafeln zur Erlernung des Zeichnens, mit erläuterndem Texte bei den einzelnen Figuren;

9. Naturgeschichtliche Sammelwerke in Atlas- oder Albumform, mit regelmäßiger Seitenzahl, erläuterndem Texte auf jeder Tafel und wiederholender Zusammenstellung;

ferner Werkchen und Broschüren über Ausstellungen mit Ansichten, Stichen usw., auch mit einigen Geschäftsanzeigen, sowie Rechenschaftsberichte von industriellen, Kunst- und Finanzvereinigungen und anderen, in Broschürenform, endlich auch numerierte und signierte Obligationen und Aktien.

Die Schachteln oder *Etuis*, in denen Bücher eingehen, werden für sich verzollt, da sie einen Handelswert haben. Nur die Futterale aus nicht überzogener, roher Pappe werden als Verpackung betrachtet und zollfrei gelassen.

Für die Schachteln und *Etuis*, sowie auch die Mappen und Einbanddecken kommen besonders die Zollsätze der Nr. 464, Karton in der Form von Schachteln mit oder ohne Papierüberzug (*carton assemblé en boîtes recouvertes ou non de papier blanc ou de couleur*) 100 kg netto 36 Fr., ferner der Nr. 464, Pappwaren verziert mit Malereien, Reliefs, mit Stoffen, Holz und gewöhnlichen Metallen (*cartonnages décorés de peintures, reliefs, étoffes, bois et métaux communs*), 100 kg netto 70 Fr., ferner, wenn sie mit Leder überzogen sind, für die Schachteln, Mappen und *Etuis* die Nr. 492, andere Lederwaren, *autres ouvrages en cuir*, und für die Einbanddecken, die schon angeführten T.-Nrn. 419, harte Täschnerwaren, (*maroquinerie dure*), 100 kg netto 150 Fr., die Nrn. 640 bis und 641 bis als *tabletterie d'ivoire* bzw. *tabletterie d'autres matières*, in Betracht.

Die Kinderbilderbücher sind in der T.-Nr. 467 als *albums à images ou à dessins* mit dem Zolle von 80 Fr. für 100 kg belegt. Ob die Bilder in Schwarz- oder in Buntdruck ausgeführt sind (*en noir ou en couleur*) ist ohne Belang.

Hierher gehören auch die Malbücher (*petits albums à images à peindre*) mit oder ohne Text, die Albums mit beweglichen oder Verwandlungsbildern (*albums d'images à la mécanique ou à transformations*), mit Bildern für den Anschauungsunterricht, um den Kindern das Sprechen oder Denken zu lehren usw.

Ihnen sind weiter gleichgestellt worden die kleinen Taschenkalender mit Illustrationen, die Taschenkalender mit illustriertem Deckel, die kartonierten Ansichtsalbums für den Verkauf an Reisende, Reisealbums, auch in Leporelloalbumform, die Briefmarkenalbums (*albums pour timbres-poste*) mit Abbildungen von Briefmarken, die Albums für Sammlungen verschiedener Gegenstände, sofern das Innere mit Bignetten, Randstreifen usw. in Prägung oder Druck mit bunten oder Metallfarben ausgestattet ist, wie etwa bei den Postkartenalbums (*albums pour cartes postales*). Wenn die Innenteile der Albums für sich eingeführt werden, gehören sie zur T.-Nr. 469, f. Teil 2.

Alle die vorstehend genannten Albums werden aber nach ihrem ganzen Gewichte als *maroquinerie dure* nach Nr. 491 verzollt (Zollsatz 150 Fr.), wenn sie ganz in Leder eingebunden sind. Wenn sie aber nur Rücken und Ecken von Leder besitzen, bleiben sie bei der Nr. 467. Ebenso ändert sich an der Tarifierung nach Nr. 467 nichts, wenn die Albumblätter, wie bei den sogenannten unzerreißbaren Bilderbüchern mit einem Baumwollengewebe verstärkt oder gedoppelt sind.